AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 6. Dezember 2018 Jahrgang 2018, Nr. 30

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

325 Hinweis auf die Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen vom 01.10.2018 325
326 Öffentliche Zustellung eines Zweitbescheides 325
327 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) 326
328 Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides 326
329 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 326

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

330 30. Sitzung am 12.12.2018 des Rates der Stadt Bad Oeynhausen 326
331 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübbecke 327
332 Bebauungsplan Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“ der Stadt Lübbecke 329
333 Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1/30/175 „Königsmühle“ der Stadt Lübbecke 330
334 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Lübbecke 331

Seite

C. Sonstige Bekanntmachungen

335 2. Satzung vom 20.11.2018 zur Änderung der Musikschulsatzung des Musikschulverbandes Espelkamp–Rahden-Stemwede 331
336 2. Änderungsordnung vom 20.11.2018 zur Änderung der Schulordnung des Musikschulverbandes Espelkamp–Rahden-Stemwede 332
337 2. Änderungsordnung vom 20.11.2018 zur Änderung der Honorarordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede 333
338 Änderungsordnung vom 20.11.2018 zur Änderung der Gebührenordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede 333
339 65. Sitzung am 12.12.2018 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO) 335
340 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land 335
341 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land 335
342 Satzung für die Sparkasse Minden-Lübbecke Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen 337
343 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke 338
344 Aufgebote div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke 338

325 Bekanntmachung
Hinweis

Die Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen wurde von der Bezirksregierung Detmold am 26. November 2018 in der 48. Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Detmold bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung wird gem. § 11 Abs.1 S.2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW S. 621), in der zur Zeit geltenden Fassung, hingewiesen.

Minden, den 27.11.2018

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Im Auftrage
Andreas Hilgendorf

326 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Zweitbescheides

Die Zustellung eines Zweitbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

327 Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

328 Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides

Die Zustellung eines Namensänderungsbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

329 Erscheinungstermine

des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 31	Redaktionsschluss	06.12.2018	Ausgabe	13.12.2018
Nr. 32	Redaktionsschluss	19.12.2018	Ausgabe	28.12.2018
Nr. 1	Redaktionsschluss	10.01.2019	Ausgabe	17.01.2019
Nr. 2	Redaktionsschluss	24.01.2019	Ausgabe	31.01.2019

330 Bekanntmachung

Die 30. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen; Schloss Ovelgönne, Eidinghausener Str. 197 in 32549 Bad Oeynhausen, 1. Etage: Großer Saal in der 10. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 12.12.2018, 17:00 Uhr,

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Formalien

2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)

3 Tourismuskonzept

4 Neuaufstellung des Regionalplanes OWL 2035 - Fachbeitrag zu den siedlungsstrukturellen Entwicklungsabsichten

5 Wohnbauflächen im Stadtgebiet - Beispiele für Handlungsoptionen und Instrumente

6 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen.
- Aufhebung der Sondergebietsfläche für Windenergieanlagen –
   1. Beratung der im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
   2. Feststellungsbeschluss

7 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen; Siedlungsflächenarrondierung - Auf der Lohe
   1. Einleitungsbeschluss
   2. Beschluss der frühzeitigen Beteiligung

8 Aufstellung eines Bebauungsplanes für einen Bereich zwischen "Steinstraße", "Weserstraße" und "Rolandstraße";
   1. Aufstellungsbeschluss
   2. Beschluss einer Veränderungssperre

9 Vertrag über die Durchführung des Projektes "Umgestaltung Sielwehr und Werre"

10 Wirtschaftsplan 2019 für den städtischen Eigenbetrieb Staatsbad Bad Oeynhausen

11 1. Änderungssatzung der Seniorenbeiratssatzung der Stadt Bad Oeynhausen

12 Nachhaltige, innovative und zukunftsträchtige Grünflächenentwicklung für Bad Oeynhausen; Geschäftsordnungsantrag 10/18 der BBO-Fraktion vom 22.11.2018

13 Aussetzung der Straßenbaubeiträge für im Jahr 2018 abgeschlossene Straßenbaumaßnahmen; Geschäftsordnungsantrag 11/18 der BBO-Fraktion vom 22.11.2018

14 Mitgliedschaften; Nachbesetzung

15 Beteiligungen; Nachbesetzung

16 Besetzung der Ausschüsse; Um-/Nachbesetzung

17 Verleihung Heimat-Preis

18 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Bad Oeynhausen

19 Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR

20 Erlass der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

21 Erlass der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren; Festsetzung der Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

22 Erlass der 7. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung; Erhöhung der Benutzungsgebühren für Biomüllgefäße und Restmüllgefäße

23 Erlass der 8. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung; Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren (Sommer- und Winterdienst) und Änderungen im Straßenverzeichnis

24 Entwurf des Gesamtabschlusses der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2016

25 Stellenplan 2019

26 Erlass der Haushaltssatzung 2019

27 Entwicklung des Offenen Ganztages an Grundschulen; hier: Anpassung des Garantiebetrages

28 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2008

29 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2017 und Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters

30 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

31 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse

32 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung

33 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

34 Verleihung des Ehrenpreises der Stadt Bad Oeynhausen

Nichtöffentlicher Teil

35 Neubau der Grundschule Eidinghausen;
Vergabe der Planungsleistungen

36 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

37 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse

38 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung

39 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung

40 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bad Oeynhausen, den29.11.2018

Wilmsmeier
Bürgermeister

331 Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. *Gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, wird der Einleitung des Verfahrens zur 7. Flächennutzungsplanänderung für das Gebiet zwischen den Bahngleisen im Norden, dem Westerbach im Westen sowie der Bundesstraße B 65 im Süden zugestimmt. Die Änderung sieht die Umwandlung des Bereiches östlich der Steubenstraße von „Sondergebiet Zweckbestimmung: Einzelhandel“ in „Gewerbliche Baufläche“ vor. Der nördliche Änderungsbereich wird als „Gemischte Baufläche“ dargestellt.*

   Der Einleitungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

2. *Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB auf der Grundlage des Vorentwurfes durchzuführen. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen.*

Die Lage und die Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung
Der vorstehende Beschluss zur Einleitung der 7. Flächennutzungsplanänderung sowie zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

07.12.2018 bis einschließlich 04.01.2019

bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, während der Dienststunden öffentlich aus. Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 29.11.2018

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

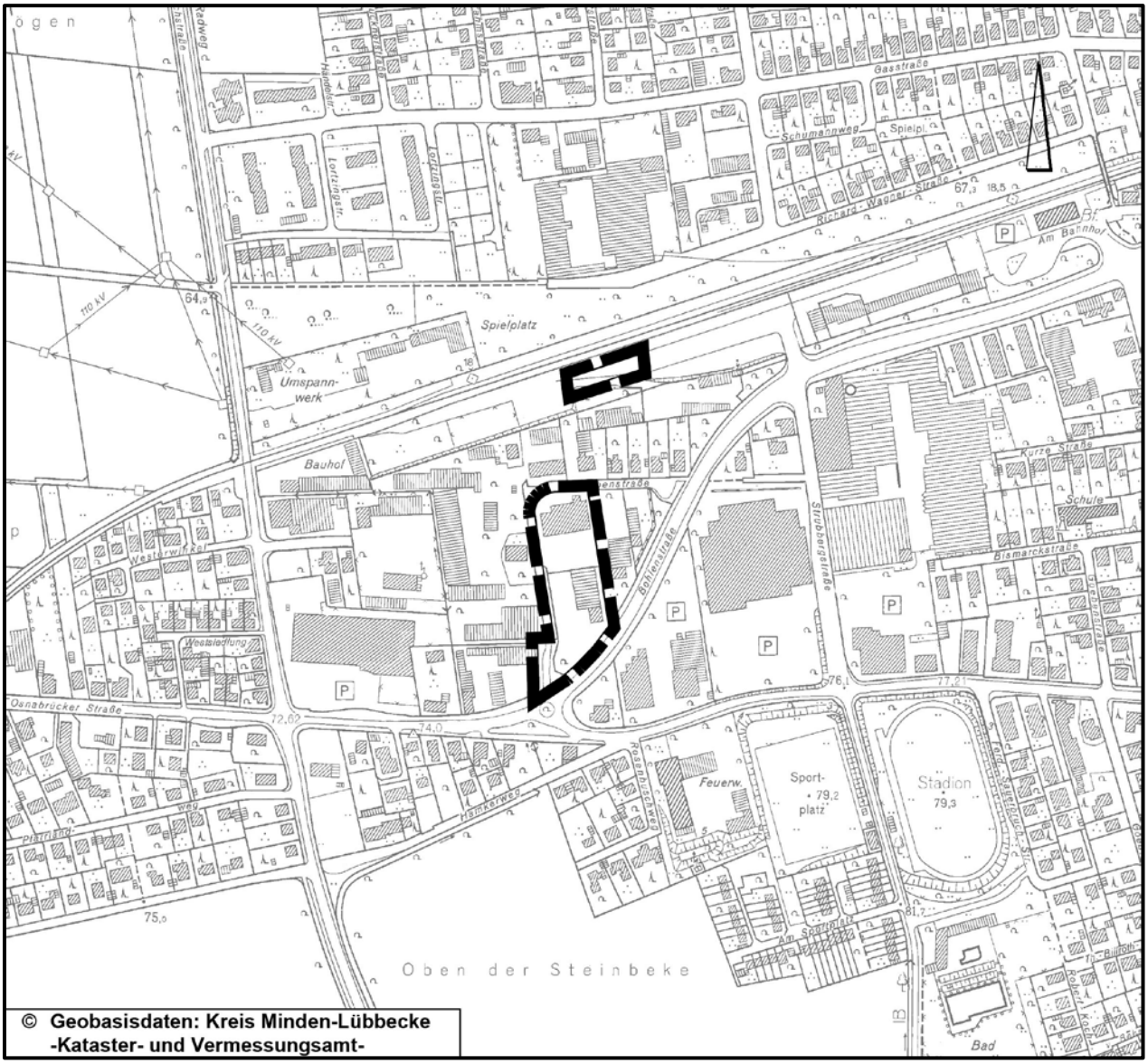

332

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
Bebauungsplan Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. *Dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“ mit der Begründung und dem Umweltbericht wird zugestimmt.*

2. *Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen.*

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 2/22/171 „Steubenstraße“ und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanvorentwurf mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

07.12. 2018 bis einschließlich 04.01.2019

bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, während der Dienststunden öffentlich aus. Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und Stellungnahmen abzugeben.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 29.11.2018

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

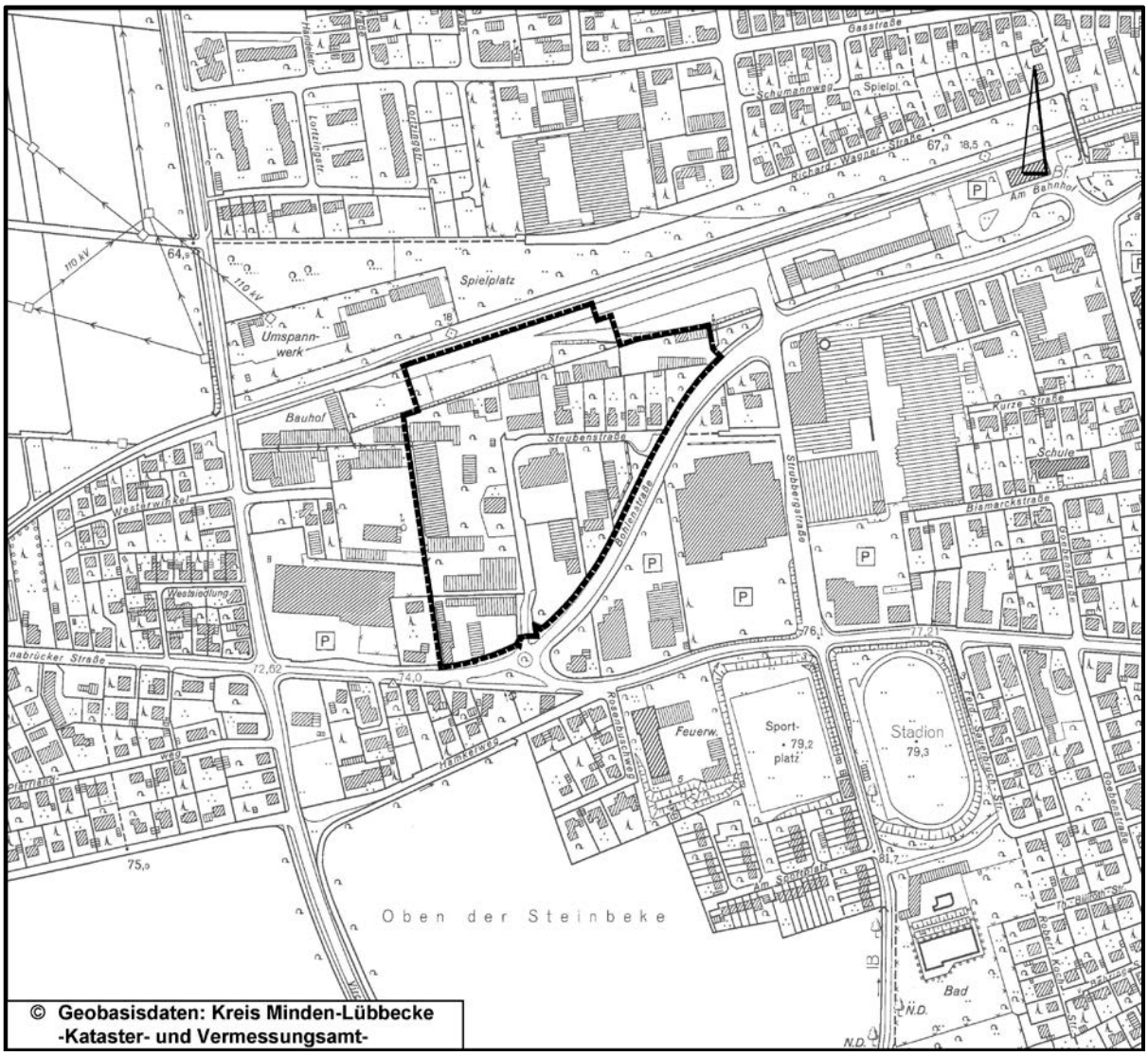

333

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
Bebauungsplan Nr. 1/30/175 „Königsmühle“
- Aufstellungsbeschluss -

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/30/175 „Königsmühle“ für den Bereich nördlich der Berliner Straße (B 239), östlich der Bergertorstraße und südlich der Straße Feuerrenne im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Dabei wird gemäß § 13 a (3) Nr. 1 BauGB auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB verzichtet.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
Es ist beabsichtigt, ein „Allgemeines Wohngebiet“ auszuweisen. Aufgrund der Nähe zu gewerblichen Nutzungen und der angrenzenden Bundesstraße B 239 ist im südlichen Planbereich auch die Ausweisung eines „Mischgebietes“ denkbar. Um die bauliche Entwicklung dieser städtebaulich bedeutenden Fläche am südlichen Rand der Kernstadt steuern zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Bekanntmachungsanordnung
Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird vorstehender Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lübbecke, den 29.11.2018

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

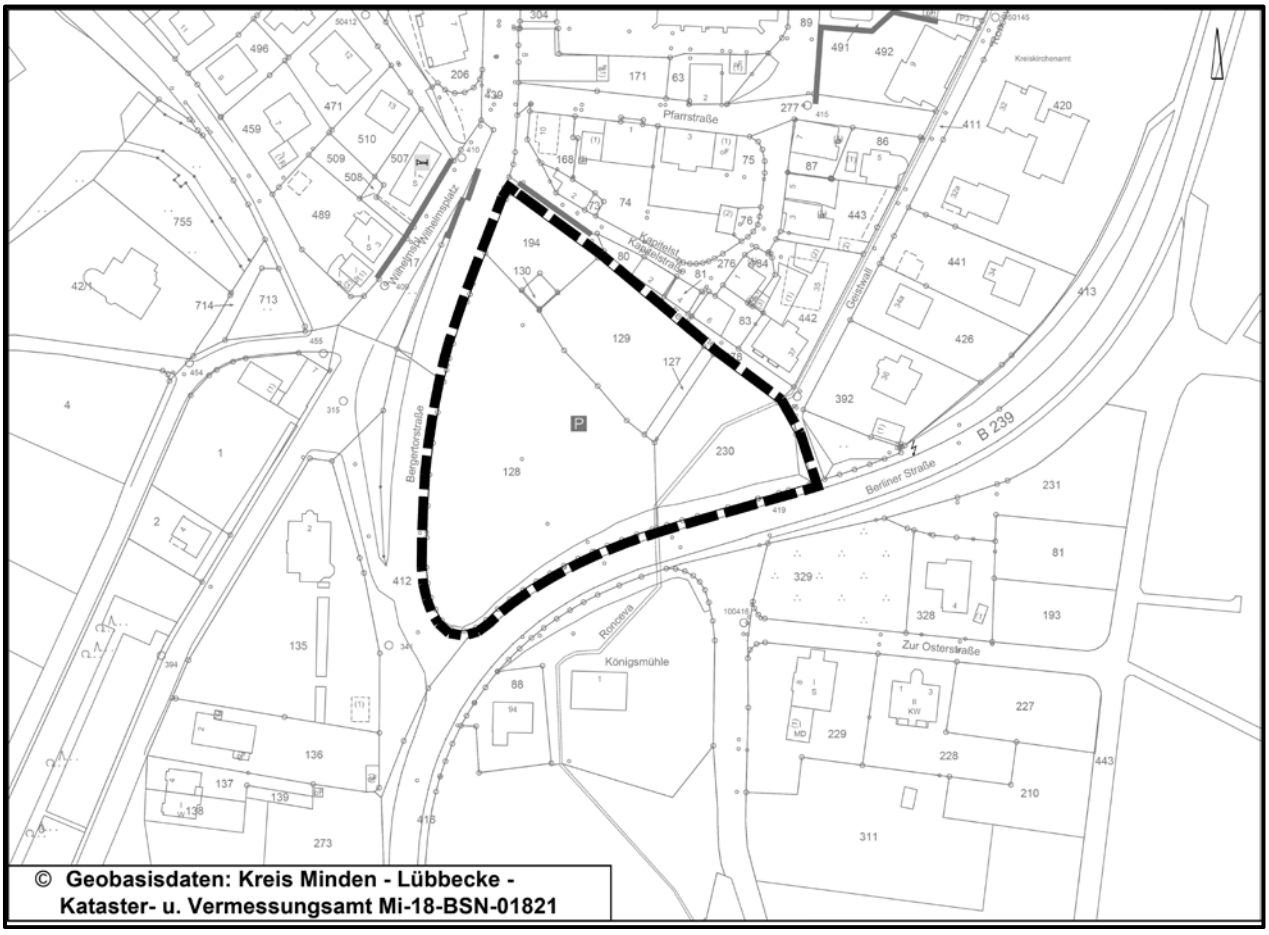

334 **Bekanntmachung**

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Lübbecke vom 23.11.2018

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.1.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.1.2018 (GV NRW S. 90) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 15.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 5 Abs. 3 werden die Tarife wie folgt neu gefasst:

a)	für Grundstücke in der Reinigungsklasse A	0,72 €/BF/Jahr
b)	für Grundstücke in der Reinigungsklasse C1	9,99 €/BF/Jahr
c)	für Grundstücke in der Reinigungsklasse C2	2,43 €/BF/Jahr
d)	für Grundstücke in der Reinigungsklasse D	0,99 €/BF/Jahr

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Für die Winterwartung (Reinigungsklasse W) wird zusätzlich eine Gebühr erhoben.
Diese beträgt für Grundstücke in der Reinigungsklasse W 6,23 €/BF/Jahr."

Artikel II

Inkrafttreten

Die mit dieser Satzung vorgenommenen Änderungen treten zum 1.1.2019 in Kraft. Die durch sie geänderten Vorschriften treten jeweils zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 23.11.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 23.11.2018

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

335 **Bekanntmachung**

der 2. Satzung vom 20.11.2018 zur Änderung der Musikschulsatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede

Aufgrund des § 6 der Zweckverbandssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede vom 02.09.1998 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV.NRW. 2023) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat die Zweckverbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede in der Sitzung am 19.11.2018 folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Musikschulsatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende neue Fassung:
   „Die Musikschule wird von einem Musikpädagogen/einer Musikpädagogin geleitet. Er/sie ist für den innerschulischen Betrieb nach Maßgabe der Schulordnung verantwortlich."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Musikschulsatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 20.11.2018

Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede
Der Verbandsvorsteher
gez. Vieker

336 Bekanntmachung

der 2. Änderungsordnung vom 20.11.2018 zur Änderung der Schulordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede

Aufgrund des § 6 der Zweckverbandssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede vom 02.09.1998 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV.NRW. 2023) sowie § 6 Abs. 2 der Satzung der Musikschule des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat die Zweckverbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede in der Sitzung am 19.11.2018 folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Schulordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede wird wie folgt geändert:

In der Überschrift zu Ziffer 3 wird das Wort „Unterrichtsjahr“ durch das Wort „Probezeit“ ersetzt.

Ziffer 3, Satz 1 bleibt unverändert.

Ab Satz 2 erhält Ziffer 3 folgende neue Fassung:
„Die ersten drei Monate nach der Unterrichtsaufnahme gelten als Probezeit.
Für die Kurse „Musikalische Früherziehung“ sowie „Musikalische Grundausbildung“ gilt jeweils eine Probezeit von 6 Wochen. Die Ferien- und Feiertagsregelungen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule.“

Ziffer 4 erhält folgende neue Fassung:
„Eine Aufnahme des Unterrichts ist auch innerhalb des laufenden Schuljahres möglich. Der Unterricht wird in der Regel werktags erteilt. Die Unterrichtszeit wird in Absprache mit der Lehrkraft dem Bedarf angepasst. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtszeit.“

Bei Ziffer 9 a), Satz 3 wird das Wort „Einzugsermächtigung“ durch das Wort „SEPA-Lastschriftmandates“ ersetzt.

Bei Ziffer 10 a), Satz 1 wird das Wort „dreimonatigen“ gestrichen.

Satz 2 wird nach dem Wort „grundsätzlich“ wie folgt geändert:
„zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.) unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist (zum 30.11. oder 31.05.) schriftlich erfolgen.

Satz 4 erhält erhält folgenden Wortlaut:
„Der Kurs „Musikalische Grundausbildung“ ist für ein Schuljahr verpflichtend und endet automatisch zum Schuljahresende (31.07.).

Bei Ziffer 10 b), Satz 1 wird dem Wort „Abmeldungen“ das Wort „Außerordentliche“ vorangestellt und das Wort „Unterrichtsjahres“ wird ersetzt durch das Wort „Schuljahres“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungsordnung zur Änderung der Schulordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 20.11.2018

Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede
Der Verbandsvorsteher
gez. Vieker

337 Bekanntmachung
der 2. Änderungsordnung vom 20.11.2018 zur Änderung der Honorarordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede

Aufgrund des § 6 der Zweckverbandssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede vom 02.09.1998 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV.NRW. 2023) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat die Zweckverbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede in der Sitzung am 19.11.2018 folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Honorarordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede wird wie folgt geändert:

1. In § 2, Abs. 1, Satz 1 wird der Betrag 22 EURO durch den Betrag 23,00 EURO sowie der Betrag 20 EURO durch den Betrag 21,00 EURO ersetzt.

   Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu aufgenommen:
   „In Einzelfällen können gesonderte Honorare vereinbart werden“.

   Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:
   „Zusätzliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Arbeit des Musikschulverbandes (insbesondere Konferenzen, Workshops, Teilnahme an Konzerten und Probenfreizeiten) bedürfen der ausdrücklichen Absprache mit der Leitung und werden mit einem Honorar vergütet. Die Teilnahme ist nicht verpflichtend.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungsanordnung zur Änderung der Honorarordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 20.11.2018

Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede
Der Verbandsvorsteher
gez. Vieker

338 Bekanntmachung
der Änderungsordnung vom 20.11.2018 zur Änderung der Gebührenordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede

Aufgrund des § 6 der Zweckverbandssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede vom 02.09.1998 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV.NRW. 2023) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat die Zweckverbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede in der Sitzung am 19.11.2018 folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede vom 22.03.1999 wird wie folgt geändert:

1. Der Tarif zur Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

Tarif zur Gebührenordnung:			ab 01.08.2019	
Tarif-Nr.	Art des Unterrichtes	Min.	mtl. Gebühr Euro	jährliche Gebühr Euro
1.	Musik. Früherziehung	45	19,00	228,00
2.	Musik. Grundausbildung	45	19,00	228,00
3.	**Gruppenunterricht (Instrumental)**			
3.1	6-10 Schüler/innen	45	25,00	300,00
3.2	4-5 Schüler/innen	45	32,00	384,00
3.3	3 Schüler/innen	45	40,00	480,00
3.4	2 Schüler/innen	45	50,00	600,00
3.5	2 Schüler/innen	30	33,00	396,00
4.	**Einzelunterricht**			
4.1	Einzelunterricht	45	90,00	1.080,00
4.2	Einzelunterricht	30	60,00	720,00
5.	**Ergänzungsunterricht**			
5.1	Ensemble, Orchester, Chor			
5.1.1	für Schüler/innen der Unterrichtsart 1.-4.		gebührenfrei	
5.1.2	für andere Personen		12,00	144,00
6.	**Sonstiges**			
	Miete für musikschuleigene Instrumente:		12,00	144,00

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsanordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 20.11.2018

Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede
Der Verbandsvorsteher
gez. Vieker

339 Bekanntmachung

Die 65. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO) findet

am Mittwoch, den 12. Dezember 2018, 16:30 Uhr,

im Schloß Ovelgönne, 1. Etage, Großer Saal,

Eidinghausener Straße 197, 32547 Bad Oeynhausen statt.

T a g e s o r d n u n g

Nichtöffentliche Sitzung

N 1 Formalien

N 2 Vergabe – Tragwerksplanung – Neubau Hallenbad Siel

N 3 Vergabe – Technische Ausrüstung – Neubau Hallenbad Siel

Bad Oeynhausen, den 29. November 2018

gez.
(Wilmsmeier)
Vorsitzender des Verwaltungsrates

340 Bekanntmachung
des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land vom 23.01.2018 über den Jahresabschluss der Volkshochschule für das Haushaltsjahr 2016

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land hat in ihrer Sitzung am 23.01.2018 beschlossen, den Jahresabschluss der Volkshochschule für das Haushaltsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.415.055,19 € festzustellen, dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NW Entlastung ohne Einschränkung zu erteilen und den Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 177.833,34 € wie folgt aufzuteilen:

1. Aufstockung der Ausgleichsrücklage um 59.271,79 €. Die Ausgleichsrücklage beträgt somit ein Drittel der allgemeinen Rücklage (1/3 von 438.339,62 € = 146.113,21 €) und

2. Zuführung des Restbetrags von 118.561,55 € an die allgemeine Rücklage.

Der Jahresabschluss der Volkshochschule für das Haushaltsjahr 2016 mit seinen Anlagen wird in der Geschäftsstelle der Volkshochschule Lübbecker Land, Wilhelm-Kern-Platz 4, 32339 Espelkamp, jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 durch die Zweckverbandsversammlung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Espelkamp, den 30.11.2018

Zweckverband Volkshochschule Lübbecker Land
Der Verbandsvorsteher
Heinrich Vieker

341 Bekanntmachung
der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtbeschlüsse vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), und der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land vom 01.01.2013 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land am 23.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.500.170 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.583.809 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.488.084 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.567.100 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	164 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 83.639 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage für das Haushaltsjahr 2018 wird auf 260.000 € festgesetzt.

Stadt Espelkamp	22,9 %	€	59.581
Stadt Lübbecke	23,6 %	€	61.268
Stadt Pr. Oldendorf	12,8 %	€	33.316
Stadt Rahden 1	4,3 %	€	37.201
Gemeinde Hüllhorst	12,6 %	€	32.771
Gemeinde Stemwede	13,8 %	€	35.863
	100 %	€	260.000

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Verfügung vom 19.11.2018 - Az: 32 AH - erteilt worden.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Lübbecker Land vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 26.11.2018

Karl-Friedrich Rahe
Vorsitzender der Verbandsversammlung

342

Bekanntmachung

Satzung für die Sparkasse Minden-Lübbecke Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen

Aufgrund von § 6 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse in ihrer Sitzung am 01.10.2018 folgende Satzung für die Sparkasse Minden-Lübbecke beschlossen:

Satzung

für die

Sparkasse Minden-Lübbecke

Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen

Satzung vom 29.11.2018

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Sparkasse Minden-Lübbecke – Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen - mit dem Sitz in Minden ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung

Sparkasse Minden-Lübbecke

führen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.

(4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen.

§ 3 Organe

Organe sind

a) der Verwaltungsrat
b)der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

a) dem vorsitzenden Mitglied,
b) 13 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
c) 7 Dienstkräften der Sparkasse.

(2) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder nehmen, wenn sie weder Vorsitzende des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates und auch nicht gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 SpkG NW Beanstandungsbeamte sind, an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

(3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mehreren, höchstens jedoch 3 Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann bis zu 2 stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

(1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

(3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG NW ist das Gebiet des Trägers und der angrenzenden Kreise.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.08.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Sparkasse Minden-Lübbecke - Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen erteilte mit Schreiben vom 16.11.2018 die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen der Satzung für die Sparkasse Minden-Lübbecke - Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Verbandsvorsteherin hat den Beschluss der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 29.11.2018

gez. Cornelia Schöder
Verbandsvorsteherin des Sparkassenzweckverbandes des
Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen

343 Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 382 013 936 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 23.08.2018 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 26.11.2018

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

344 Bekanntmachung
Aufgebot

Am 21.11.2018 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 349 151 399

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 27.11.2018

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 27.11.2018 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 340 673 458

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 27.11.2018

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)